

# Aktionärsrechterichtlinie II

Kundeninformation | Juli 2020

Die revidierte Aktionärsrechterichtlinie II der EU bringt ab dem 3. September 2020 Änderungen für Aktionäre börsenkotierter Gesellschaften, welche ihren Sitz in der EU oder im EWR haben. Die Richtlinie soll die Mitwirkungsrechte der Aktionäre stärken, den Informationsfluss fördern und die Kommunikation zwischen den Aktionären und den Gesellschaften verbessern. Daraus ergeben sich sowohl für Sie als auch für die Zürcher Kantonalbank neue Rechte und Pflichten.

## Geltungsbereich

Die Aktionärsrechterichtlinie II (Shareholder Rights Directive II, SRD II) gilt ab dem 3. September 2020 für sämtliche Finanzinstitute, welche für ihre Kunden Aktien einer börsenkotierten Gesellschaft mit Sitz in der EU oder im EWR (nachfolgend «Gesellschaft») verwahren. Betroffen sind damit auch die Zürcher Kantonalbank und Sie als Kunde, wenn Sie solche Titel in Ihrem Wertschriftendepot halten.

## Offenlegung der Aktionäre

Die SRD II gibt einer solchen Gesellschaft das Recht, ihre Aktionäre zu identifizieren. Sofern Sie Aktien einer Gesellschaft in Ihrem Wertschriftendepot halten, muss die Zürcher Kantonalbank der Gesellschaft auf deren Verlangen hin jederzeit Angaben über Sie als Aktionär machen. Diese Informationen umfassen (sofern vorhanden) den Namen des Aktionärs, dessen eindeutige Kennung (z.B. Passnummer bei natürlichen Personen oder Legal Entity Identifier [LEI] bei juristischen Personen),

Anschrift und Anzahl Aktien. Die Offenlegung dieser Angaben erfolgt gestützt auf die von Ihnen unterzeichnete «Zustimmungserklärung Offenlegung».

## Übermittlung von Informationen

Darüber hinaus hat eine solche Gesellschaft gemäss der SRD II das Recht, ihren Aktionären Informationen über sogenannte Unternehmensereignisse zukommen zu lassen. Dazu zählen auch Einladungen zu Generalversammlungen, welche die Zürcher Kantonalbank Ihnen zustellen wird. In Ihrem Auftrag leitet die Zürcher Kantonalbank Ihre Anmeldung zur Generalversammlung an die Gesellschaft weiter.

Viele Kunden der Zürcher Kantonalbank wünschen diese zusätzliche Korrespondenz nicht. Mit dem Formular «Verzicht auf Einladungen zu Generalversammlungen» können Sie auf den Erhalt der Einladungen dieser Gesellschaften verzichten. Für Einladungen zu Generalversammlungen von in der Schweiz domizilierten und börsenkotierten Gesellschaften gilt dieser Verzicht nicht.

Die Zürcher Kantonalbank wird Ihnen gestützt auf ihre Allgemeinen Handels- und Depotbedingungen weiterhin Informationen über Unternehmensereignisse mit Wahlmöglichkeit (z.B. ein Aktienrückkaufangebot der Gesellschaft) zukommen lassen. Über Unternehmensereignisse ohne Wahlmöglichkeit (z.B. eine Dividendenausschüttung) werden Sie wie bisher mit der Abrechnung orientiert.